Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8461

20. 11. 90

Sachgebiet 610

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthäus-Maier, Poß, Börnsen (Ritterhude), Dr. Diederich, Dr. Hauchler, Huonker, Kastning, Dr. Mertens, Oesinghaus, Opel, Reschke, Westphal, Dr. Wieczorek, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/8142 —

Existenzminimum und Steuerrecht

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in den Beschlüssen vom 29. Mai 1990 (1 BvL 20/84, 1 BvL 26/84, 1 BvL 4/86) und vom 12. Juni 1990 (1 BvL 72/86) mit der Frage auseinandergesetzt, ob der Staat das Existenzminimum eines Bürgers besteuern darf. Das Bundesverfassungsgericht hat dabei den Grundsatz aufgestellt, daß der Staat dem Steuerpflichtigen sein Einkommen insoweit steuerfrei belassen muß, als es zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein benötigt wird. Dieses verfassungsrechtliche Gebot folge aus Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsgrundsatz des Artikels 20 Abs. 1 Grundgesetz. Aus den genannten Verfassungsnormen, zusätzlich aber auch aus Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz folge ferner, daß bei der Besteuerung einer Familie das Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder steuerfrei bleiben muß.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist das Bundesverfassungsgericht in den genannten Entscheidungen zu dem Ergebnis gelangt, daß die Regelungen über den steuerlichen Kinderfreibetrag und das Kindergeld in den Jahren 1983 bis 1985 verfassungswidrig waren. Nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen besteht der begründete Verdacht, daß auch die Regelungen über den Familienlastenausgleich der Jahre von 1986 bis heute verfassungswidrig sind. Es bestehen auch ernstzunehmende verfassungsrechtliche Bedenken, ob der jedem Steuerpflichtigen gewährte steuerliche Grundfreibetrag verfassungsrechtlich ausreichend ist. Liegt auch insoweit ein Verstoß gegen die Verfassung vor, sind sämtliche Steuerbescheide für die Zeit ab 1983 fehlerhaft und verfassungswidrig.

Die Verfassungswidrigkeit dieser zentralen Regelungen des deutschen Steuerrechts hat für jeden Steuerbürger Auswirkungen. Es ist daher unverständlich, weshalb die Bundesregierung bislang zu den notwendigen Konsequenzen aus der Verfassungsgerichtsrechtsprechung schweigt. Dabei ist es die wichtigste steuerpolitische Aufgabe der Bundesregierung, für eine verfassungsrechtlich einwandfreie Besteuerung der Bürger zu sorgen und einen vom Bundesverfassungsgericht festgestellten verfassungswidrigen Zustand mit derartiger Tragweite schnellstmöglichst zu beseitigen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Finanzen vom 19. November 1990 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

Mit den in der Anfrage bezeichneten Beschlüssen hat das Bundesverfassungsgericht die in den Jahren 1983 bis 1985 bestehende Regelung des Familienlastenausgleichs insoweit für verfassungswidrig erachtet, als die Steuerfreiheit des für das Existenzminimum eines Kindes erforderlichen Einkommensbetrags nicht in vollem Umfang sichergestellt war und durch das Kindergeld auch kein ausreichender Ausgleich gewährt wurde. Damit hat das Bundesverfassungsgericht eine Rechtslage beanstandet, deren Ursprung vor 1983 liegt. Durch die Wiedereinführung eines Kinderfreibetrages mit Wirkung ab 1983 und durch dessen mehrfache Anhebung in den Folgejahren ist der Familienlastenausgleich kontinuierlich verbessert worden.

Die Bundesregierung stellt fest, daß das Bundesverfassungsgericht ihre Grundpositionen zum Familienlastenausgleich bestätigt hat. Dazu gehört insbesondere,

— daß die Berücksichtigung der notwendigen Aufwendungen für den Kindesunterhalt durch Abzug von der Steuerbemessungsgrundlage unabhängig von der Höhe des Einkommens einem Gebot der Steuergerechtigkeit entspricht,

— daß die Eltern mit der durch den Kinderfreibetrag eintretenden Steuerermäßigung keine staatliche Leistung erhalten, der Kinderfreibetrag vielmehr lediglich die verfassungsrechtlich gebotene gleichmäßige Besteuerung von Eltern und Kinderlosen mit gleich hohem Einkommen sicherstellt und

— daß es deshalb in keiner Weise zu beanstanden ist, wenn sich der Kinderfreibetrag entsprechend dem progressiv gestalteten Einkommensteuertarif ebenfalls progressiv auswirkt.

Die oft geäußerte Kritik, der Kinderfreibetrag sei ungerecht, weil seine steuerermäßigende Wirkung mit steigendem Einkommen wächst, ist demnach verfassungsrechtlich nicht haltbar.

Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts darf ein Betrag in Höhe des Existenzminimums nicht besteuert werden. Daraus ergibt sich, daß die Berücksichtigung des notwendigen Kindesunterhalts auch aus der Sicht des Bundesverfassungsgerichts in erster Linie eine Sache des Steuerrechts ist. Der Kinderfreibetrag ist geeignet sicherzustellen, daß für jede Einkommenshöhe ein Betrag in Höhe des Existenzminimums des Kindes steuerfrei bleibt. Soweit Kindergeld zum Ausgleich der Besteuerung dieses Existenzminimums gewährt wird, ist es am Kinderfreibetrag zu messen.

Die Bundesregierung hat nach dem Bekanntwerden der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts Ende Juni 1990 unverzüglich die Prüfung eingeleitet, welche gesetzgeberischen Folgerungen zu ziehen sind. Diese Prüfung ist, wie in den Antworten auf die Fragen zu II.1. bis 4. und III.3. dargelegt wird, noch nicht abgeschlossen.

In verfahrensmäßiger Hinsicht ist durch eine Verwaltungsregelung, die mit den obersten Finanzbehörden der für die Verwaltung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) zuständigen Länder abzustimmen war, sichergestellt worden, daß Steuerfestsetzungen wegen der Höhe des Kinderfreibetrags gegebenenfalls geändert

werden können, ohne daß dazu Rechtsbehelfe erforderlich sind. Eine entsprechende Regelung ist hinsichtlich des Kindergelds für Fälle getroffen worden, in denen nur ein gemindertes Kindergeld gezahlt wird. Im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages ist über den Stand der Prüfung berichtet worden.

Die Bundesregierung wird die eingeleitete Prüfung unverzüglich zum Abschluß bringen und ihre Vorschläge für erforderliche gesetzliche Neuregelungen in der nächsten Leigslaturperiode des Deutschen Bundestages unterbreiten. Auch die Ausschüsse des Deutschen Bundestages für Finanzen sowie für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit gehen davon aus, daß die Neuregelungen nicht mehr in der auslaufenden Legislaturperiode getroffen werden konnten.

I. Zu den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten verfassungsrechtlichen Grundsätzen

1. Teilt die Bundesregierung den vom Bundesverfassungsgericht für die verfassungsrechtliche Beurteilung aufgestellten Grundsatz, daß der Staat dem Steuerpflichtigen sein Einkommen insoweit steuerfrei belassen muß, als es zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein benötigt wird?
2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß bei der Besteuerung einer Familie das Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder steuerfrei bleiben muß?
3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß entscheidende Bedeutung für die Bemessung des Existenzminimums den Leistungen der Sozialhilfe zukommt, „die gerade dieses Existenzminimum gewährleisten sollen und die verbrauchsbezogen ermittelt und regelmäßig den steigenden Lebenshaltungskosten angepaßt werden"?

Ja. Zu der sich bei der Ermittlung der Sozialhilfeleistungen für die Bemessung des Existenzminimums ergebenden Problematik vgl. die Antwort zu den Fragen II.1. bis 4.

II. Existenzminimum und Grundfreibetrag

1. Wie hoch waren bzw. schätzt die Bundesregierung die durchschnittlichen Gesamtleistungen der Sozialhilfe bzw. die Leistungen zum Lebensunterhalt für Ein-Personen-Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren von 1983 bis 1990?
2. Hält die Bundesregierung den bei einer Einzelveranlagung eines Steuerpflichtigen anzusetzenden Grundfreibetrag in den einzelnen Jahren von 1983 bis 1990 für ausreichend, um das Existenzminimum steuerfrei zu stellen?
3. Wie hoch waren bzw. schätzt die Bundesregierung die durchschnittlichen Gesamtleistungen der Sozialhilfe bzw. die Leistungen zum Lebensunterhalt für Zwei-Personen-Haushalte von Erwachsenen (Ehepaare ohne Kinder) in der Bundesrepublik Deutschland in den einzelnen Jahren von 1983 bis 1990?
4. Hält die Bundesregierung den bei einer Zusammenveranlagung von Ehepaaren anzusetzenden Grundfreibetrag bzw. die bei einer getrennten Veranlagung der Ehegatten anzusetzenden Grundfreibeträge in den einzelnen Jahren von 1983 bis 1990 für ausreichend, um das Existenzminimum steuerfrei zu stellen?

Die Leistungen der Sozialhilfe im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt ergeben sich aus der Differenz zwischen dem sozial-

hilferechtlich festzustellenden Bedarf und dem anzurechnenden Einkommen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Bundessozialhilfegesetz – BSHG –). Die durchschnittlichen Gesamtleistungen der Sozialhilfe bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt für Haushaltstypen (Ein-Personen-Haushalte, Haushalte von Ehepaaren ohne Kinder) lassen sich der Statistik nicht entnehmen. Insbesondere mangels Kenntnis des durchschnittlich anzurechnenden Einkommens läßt sich die entsprechende durchschnittliche Gesamtleistung auch nicht schätzen.

Im Rahmen der in der Vorbemerkung angesprochenen, noch nicht abgeschlossenen Prüfung, wie hoch das Existenzminimum anzusetzen ist, werden auch die Beträge des durchschnittlichen monatlichen Bedarfs zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts im Sinne von § 12 BSHG eine Rolle spielen.

III. Existenzminimum bei Kindern

1. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß das Kindergeld und die steuerlichen Kinderfreibeträge zusammengenommen die Funktion haben bzw. haben sollten, das Existenzminimum von „noch nicht verdienenden Kindern" bei der Besteuerung der Eltern steuerfrei zu stellen?

Die Bundesregierung geht entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts davon aus, daß es dem Gesetzgeber freisteht, die kindbedingte Minderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit entweder im Steuerrecht zu berücksichtigen oder ihr statt dessen im Sozialrecht durch die Gewährung eines dafür ausreichenden Kindergeldes Rechnung zu tragen oder eine Entlastung im Steuerrecht und eine solche durch das Kindergeld miteinander zu kombinieren. Sie gibt der letztgenannten Möglichkeit den Vorzug und ist daher der Auffassung, daß die gebotene Steuerfreistellung des Einkommens in Höhe des Existenzminimums eines Kindes weiterhin in einem dualen System von Steuerermäßigung durch den Kinderfreibetrag und Kindergeld erfolgen sollte.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Steuerfreistellung des Existenzminimums von „noch nicht verdienenden Kindern" in verfassungskonformer Weise auch allein durch ein – der Höhe nach entsprechend ausgestaltetes – einheitliches Kindergeld erfolgen könnte?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß dem Gesetzgeber alle vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten zu Gebote stehen, somit auch eine Lösung allein durch Gewährung von Kindergeld. Sie ist jedoch der Auffassung, daß für eine sachgerechte Entscheidung die Unterschiede in den sich ergebenden Auswirkungen nicht außer acht gelassen werden können.

Ein einheitliches, d.h. für alle zu berücksichtigenden Kinder gleich hohes Kindergeld muß das Existenzminimum von Kindern in grundsätzlich allen Fällen abdecken. Der dazu erforderliche einheitliche Umrechnungssatz müßte, um den verfassungsrecht-

lichen Anforderungen gerecht zu werden, eine Höhe haben, die erheblich über dem Grenzsteuersatz von 26. v. H. (1991) läge, mit dem sich Kinderfreibeträge durchschnittlich auswirken. Eine so gestaltete Lösung würde deshalb dazu führen, daß Kindergeldzahlungen zu einem wesentlichen Teil über den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang hinaus geleistet werden müßten, und zwar auch in Fällen, in denen dies mit Rücksicht auf das Einkommen der Eltern und/oder die Zahl ihrer Kinder nicht geboten ist. Die haushaltsmäßigen Auswirkungen wären dementsprechend im Vergleich zu den Auswirkungen anderer möglicher Lösungen unverhältnismäßig hoch. Dies gilt sowohl für einen Vergleich mit einer Kinderfreibetragslösung bei gleichzeitiger Gewährung von Kindergeld ausschließlich in Fällen, in denen dies aus sozial- und familienpolitischen Gründen geboten ist, als auch für einen Vergleich mit einer dem geltenden Recht entsprechenden dualen Lösung mit Kinderfreibetrags- und teilweise einkommensabhängiger Kindergeldkomponente. Die Auswirkungen einer reinen Kindergeldlösung wären nach alledem in der vollen Höhe sachlich nicht zu rechtfertigen.

3. Hält die Bundesregierung das Kindergeld für ein Kind und den bei der Einkommensbesteuerung der Eltern zu berücksichtigenden Kinderfreibetrag für ein Kind in den einzelnen Jahren von 1983 bis 1990 für ausreichend, um das Existenzminimum eines „noch nicht verdienenden" Kindes steuerfrei zu stellen?

Das Bundesverfassungsgericht hat § 10 Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz, wonach das Kindergeld für zweite und weitere Kinder einkommensabhängig zu kürzen ist, und § 32 Abs. 8 Einkommensteuergesetz (alt), der einen Kinderfreibetrag von 432 DM vorsah, lediglich für die Jahre 1983 bis 1985 als verfassungswidrig festgestellt. Von einer verfassungsrechtlichen Prüfung der ab 1986 bestehenden Rechtslage hat das Gericht nach seiner ausdrücklichen Feststellung abgesehen.

Die Bundesregierung prüft gleichwohl auch für diese Zeit, ob die Kinderfreibeträge nach den Anhebungen zum 1. Januar 1986 auf 2 484 DM und zum 1. Januar 1990 auf 3 024 DM zusammen mit dem Kindergeld und dem mit Wirkung ab 1986 eingeführten Kindergeldzuschlag den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäben genügen. Die Prüfung konnte noch nicht abgeschlossen werden.

4. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß das Existenzminimum von Kindern mit eigenem Einkommen bei der Einkommensbesteuerung des Kindes steuerfrei zu stellen ist, oder hält sie es aus verfassungsrechtlichen Gründen für erforderlich, daß zusätzlich das Einkommen der Eltern in Höhe des Existenzminimums des Kindes steuerfrei gestellt wird, oder ist sie der Auffassung, daß für die verfassungsrechtliche Beurteilung die Steuerfreistellung bei dem Kind selbst und bei den Eltern zusammenzurechnen ist?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß bei Kindern mit eigenem Einkommen ebenso wie bei anderen Steuerpflichtigen

ein Betrag in Höhe des Existenzminimums steuerfrei bleiben muß. Bei den Eltern ist von Verfassungs wegen das Existenzminimum der Kinder bis zur Höhe des verfassungsrechtlich gebotenen Familienlastenausgleichs insoweit zu berücksichtigen, als die Eltern Unterhaltsansprüche ihrer Kinder erfüllen. Allerdings ist seit der Wiedereinführung von Kinderfreibeträgen – ähnlich wie für die Kindergeldgewährung – bisher in Kauf genommen worden, daß ein Kinderfreibetrag grundsätzlich unabhängig davon in Anspruch genommen werden kann, ob im Einzelfall ein Unterhaltsanspruch des Kindes besteht. Bei einer weiteren Anhebung des Kinderfreibetrags wird jedoch zu prüfen sein, ob eigene Einkünfte und zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge des Kindes jedenfalls oberhalb einer bestimmten Grenze zum Wegfall des Kinderfreibetrags führen müssen.

IV. Konsequenzen und politischer Handlungsbedarf

1. Beabsichtigt die Bundesregierung, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Regelungen über den steuerlichen Kinderfreibetrag und das Kindergeld für die Jahre 1983 bis 1985 für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt hat, den gesetzgebenden Körperschaften einen Gesetzentwurf zuzuleiten, durch den der verfassungswidrige Zustand beseitigt wird, und wenn ja, bis wann ist mit der Vorlage eines derartigen Gesetzentwurfs zu rechnen?

Die Bundesregierung beabsichtigt, den gesetzgebenden Körperschaften in der nächsten Legislaturperiode so bald wie möglich einen entsprechenden Gesetzentwurf zuzuleiten.

2. Hält die Bundesregierung die geltenden Regelungen über den steuerlichen Kinderfreibetrag und das Kindergeld für die einzelnen Jahre von 1986 bis 1990 und auch für 1991 im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für mit dem Grundgesetz vereinbar oder für nicht vereinbar?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage III.3. hingewiesen.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung, den gesetzgebenden Körperschaften auch insoweit (siehe vorstehende Frage 2) einen Gesetzentwurf zur Beseitigung eines verfassungswidrigen Zustandes vorzulegen, und wenn ja, bis wann ist mit der Vorlage eines derartigen Gesetzentwurfs zu rechnen?

Sofern die in der Antwort auf Frage III.3. erwähnte Prüfung ergeben sollte, daß weitere Verbesserungen erforderlich sind, wird die Bundesregierung mit ihrer in der kommenden Legislaturperiode einzubringenden Gesetzesvorlage zu den gesetzgeberischen Folgerungen aus den bezeichneten Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts auch hierzu ihre Gesetzesvorlage unterbreiten.

4. Hält die Bundesregierung die Regelungen über den steuerlichen Grundfreibetrag für die einzelnen Jahre von 1983 bis 1990 und auch für 1991 im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für mit dem Grundgesetz vereinbar oder für nicht vereinbar?

Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen II.1. bis II.4. verwiesen.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung, den gesetzgebenden Körperschaften auch insoweit (siehe Frage 4) einen Gesetzentwurf zur Beseitigung eines verfassungswidrigen Zustandes vorzulegen, und wenn ja, bis wann ist mit der Vorlage eines derartigen Gesetzentwurfs zu rechnen?

6. Wie hoch müßte rein rechnerisch der Grundfreibetrag mindestens sein, damit entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen das Existenzminimum steuerfrei gestellt wird, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die sich hierbei ergebenden finanziellen Auswirkungen?

7. Welche Regelungen wird die Bundesregierung vorschlagen, um eine verfassungskonforme Steuerfreistellung des Existenzminimums von Erwachsenen herzustellen, und wie hoch sind die sich hierdurch ergebenden finanziellen Auswirkungen?

Ob eine Gesetzesänderung erforderlich ist, läßt sich erst nach Abschluß der in der Antwort zu den Fragen II.1. bis II.4. erwähnten Prüfung beurteilen.

V. *Schutz der Steuerbürger vor einer verfassungswidrigen Besteuerung*

1. Hält die Bundesregierung an ihrer Auffassung fest, daß die 1984 für verfassungswidrig erklärte Investitionshilfeabgabe für höhere Einkommen auch in den bestandskräftigen Fällen zurückzuzahlen war, weil es „aus rechtspolitischen Gründen nicht vertretbar" erschien, „diejenigen von der Rückzahlung auszuschließen, die, aus welchen Gründen auch immer, kein Rechtsmittel gegen die Anmeldung oder Festsetzung der Investitionshilfeabgabe eingelegt hatten" (vgl. Drucksache 11/7761, S. 11)?

Nach Auffassung der Bundesregierung war die Entscheidung des Gesetzgebers, die Investitionshilfeabgabe, nachdem das Investitionshilfegesetz für nichtig erklärt worden war, auch in den bestandskräftigen Fällen zurückzuzahlen, ein Sonderfall. Da die Investitionshilfeabgabe von vornherein rückzahlbar gestaltet war, hätte sie zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin auch in diesen Fällen erstattet werden müssen. Die Entscheidung bestand also lediglich darin, die erhobene Abgabe insgesamt sofort zurückzuzahlen.

2. Gelten die vorstehend angeführten rechtspolitischen Gründe auch für die Eltern mit Kindern oder mißt die Bundesregierung den unter das Investitionshilfeabgabengesetz fallenden Personen mit höheren Einkommen ein größeres Schutzbedürfnis zu als den Eltern mit Kindern, die zudem oft steuerlich nicht beraten sind?

Aus der vorstehenden Antwort ergibt sich, daß die Entscheidung des Gesetzgebers zur Investitionshilfeabgabe wegen der dabei vorliegenden besonderen Umstände auf die aus den Beschlüssen

des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai und 12. Juni 1990 zu ziehenden Folgerungen nicht übertragbar ist. Die Bundesregierung ist der Überzeugung, daß Familien mit Kindern ein besonderer Schutz zukommen muß. Gleichwohl können aus der seinerzeitigen Entscheidung des Gesetzgebers wegen der von vornherein bestehenden Rückzahlbarkeit der Investitionshilfeabgabe für die Folgerungen aus der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine Schlüsse gezogen werden.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es unerträglich ist, wenn die breite Masse der Familien, die auf die Aussagen der Bundesregierung und das geltende Recht vertraut haben und pünktlich ihre Steuern gezahlt haben, in verfassungswidriger Weise zuviel Steuern zahlen müssen, während die den staatlichen Organen und den Gesetzen gegenüber mißtrauischen Bürger, die Rechtsbehelfe eingelegt haben, auf eine Nachzahlung hoffen können?

Das Bundesverfassungsgericht hat in den Gründen seiner beiden Entscheidungen selbst ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber nur verpflichtet ist, in den nicht bestandskräftigen Fällen die Benachteiligung der betroffenen Steuerpflichtigen zu beheben. Diese Beschränkung ergibt sich aus § 82 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Damit wird bei der Behandlung von bestandskräftigen Steuerfestsetzungen, die eine vom Bundesverfassungsgericht beanstandete Norm zur Grundlage haben, dem Gedanken der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens vor jenem der vollen materiellen Gerechtigkeit im Einzelfall Vorrang eingeräumt.

Der Gesetzgeber wird in der kommenden Legislaturperiode zu entscheiden haben, ob eine Ausnahme von dem Grundsatz des § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG gerechtfertigt sein könnte. Aus der Sicht der Bundesregierung ist hierfür zu bedenken, daß eine Berichtigung auch der bestandskräftigen Fälle mit ganz beträchtlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen und einer erheblichen Berufungsgefahr verbunden wäre. Eine solche Ausnahme ist – soweit ersichtlich – in einem vergleichbaren Fall bisher nicht zugelassen worden. Die Bundesregierung wird die Angelegenheit auch mit den Bundesländern erörtern.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333